

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 333

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2021

Nr. 12, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Gemeindevertretung Jacobsdorf	Seite 1
Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde - Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“	Seite 2
Jagdgenossenschaft Jänickendorf – Einladung zur Mitgliederversammlung	Seite 3
Jagdgenossenschaft Pillgram – Einladung zur Mitgliederversammlung	Seite 3

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 05.08.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 32/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses über den An- und Ausbau der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Pillgram zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze – Beschlussnummer 14/2021 (LEG2019) vom 11.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 37/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, dass der An- und Umbau der Kita „Abenteuerland“ durch den freien Träger Kinderhaus Berlin–Mark Brandenburg e. V. realisiert werden soll. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird das Projekt endabgerechnet und der Gemeinde Jacobsdorf übergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt zu begleiten und die Gemeindevertretung über den Arbeitsstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 40/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, das Erdgeschoss des Gebäudes in der Schulstraße 1, Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 109 und 110 umzubauen und zu sanieren und damit zusätzlichen Wohnraum (1 oder 2 Wohnungen) zu schaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Planungen, Kostenermittlungen und Genehmigungen einzuholen und für weitere Entscheidungen der Gemeindevertretung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 38/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, dem „Denk-Mal-Pillgram“ e. V. einen Zuschuss in Höhe von 22.000 EUR zu gewähren. Der Verein wird verpflichtet, den Zuschuss nur für Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die überplanmäßige Ausgabe/Auszahlung zu verbuchen und an den Verein auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 1 Nein 2 Enthaltung

Beschluss 39/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den 3. Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 13.06.2013 mit dem Verein „Denk-Mal Pillgram e.V.“ rückwirkend ab dem 01.08.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung mit dem Verein abzusprechen und den Vollzug zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 05.08.2021 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Marlen Rost
Amdsirektorin

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: **Amt Odervorland**, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen (Mark)

Gemeinden: **Berkenbrück, Briesen (M), Jacobsdorf,
Steinhöfel**

Stimmkreis: **30, Oder-Spree III**

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

(BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, Hauptamt, 15518 Briesen (Mark)	Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen.

Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elekt-

ronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt

das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.



Briesen (Markt), den 10.09.2021

(Ort)

(Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Unterschrift)

Jagdgenossenschaft Jänickendorf
- Der Vorstand -

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet
**am Freitag, dem 08.10.2021,
um 19.00 Uhr im Gemeindebüro**
statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 19.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig)
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des alten Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter über das vergangene Jagdjahr
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Anfragen, Diskussion und Sonstiges

Jänickendorf, 22.08.2021

M. Rosengart
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Pillgram

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pillgram findet am **Donnerstag, dem 14.10.2021 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte „Am Anger“ in Pillgram statt. Dazu sind alle Jagdgenossen der Gemarkung Pillgram eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht der Jahre 2019/2020 und 2020/2021
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
6. Bestätigung der neuen Rechnungsprüfer
7. Bericht der Jagdpächter zum Ablauf der vergangenen Jagdjahre und der aktuellen Situation
8. Schließung der Sitzung

H. Molter
Vorsitzender

Pillgram, den 04.09.2021

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.